

Statuten

SVTF Schweizer Verein Textilfachleute

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiete	3
2. Mitgliedschaft	4
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
4. Finanzierung	5
5. Organisation des Vereins	6
6. Generalversammlung	6
7. Vorstand	7
8. Rechnungsrevisoren	8
9. Auflösung	9
10. Übergangsbestimmung	9

1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiete

- Art. 1
Name
- Der Schweizer Verein Textildachleute SVTF ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Der Verein wurde am 24. Oktober 2012 als Nachfolgeorganisation der folgenden Vereine gegründet:
Schweizerische Vereinigung Textil und Chemie, SVTC sowie Schweizerische Vereinigung von Textildachleuten, SVT.
- Art. 2
Sitz
- Der Sitz des Vereins ist: Schweizer Verein Textildachleute SVTF
c/o TVS Textilverband Schweiz
Beethovenstrasse 20
8002 Zürich
- Art. 3
Zweck
- Der SVTF bezweckt den Zusammenschluss von Textildachleuten aller Stufen sowie von Personen aus benachbarten Fachgebieten. Seine Ziele sind:
- a) Berufliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - b) Pflege der Kontakte unter den Mitgliedern sowie zu Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung.
- Der SVTF verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4
Tätigkeiten
- Dem in Art. 3 genannten Zweck des SVTF wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten nachgelebt :
- a) Veranstaltungen von Vorträgen und Diskussionen.
 - b) Organisation von fachtechnischen Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Studienreisen.
 - c) Durchführung von Fachtagungen und Fachkursen.
 - d) Gesellige Anlässe.
 - e) Berufs- und Nachwuchsausbildung.
 - f) Herausgabe einer Fachzeitschrift und evtl. weiterer Fachliteratur.
 - g) Unterhalt einer eigenen Website.
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Fachvereinen, Schulen und Verbänden mit gleichgerichteten Zielen sowie mit Behörden.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder-
kategorien

Der SVTF hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) ordentliche Mitglieder (OM)
- b) Jungmitglieder (JM)
- c) Seniorenmitglieder (SM)
- d) Ehrenmitglieder (EM)
- e) Fördermitglieder (FM)

Art. 6

Aufnahme-
Bedingungen

Ordentliche Mitglieder können werden: Textilfachleute aller Stufen sowie Personen, die eine nähere Beziehung zur Textilwirtschaft haben.

Jungmitglieder können werden: Personen in einer textilen Aus- oder Weiterbildung oder Textilfachleute bis zum 29. Altersjahr.

Seniorenmitglieder: Ordentliche Mitglieder werden in dem Jahr zum Seniorenmitglied mutiert, in dem sie das 63. Altersjahr erreichen.

Ehrenmitglieder können werden: Natürliche Personen, die sich um den SVTF in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Fördermitglieder können werden: juristische und natürliche Personen, welche dem SVTF nahe stehen und die Ziele und Bestrebungen des SVTF unterstützen. Sie geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und können insbesondere ihre Mitarbeitenden zum Mitgliedertarif an den SVTF Veranstaltungen teilnehmen lassen.

Art. 7

Eintritt
Austritt
Ausschluss

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich per Brief, E-Mail oder über die Homepage einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt ist jeweils per Ende Dezember möglich, mit schriftlicher an den Vorstand gerichteter Austrittserklärung bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres.

Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Ein Rekurs an die nächste Generalversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied offen.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Vorliegen

wichtiger Gründe beschlossen werden. Ein Rekurs an die nächste Generalversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied offen.

Art. 8
Mitglieder-
beiträge

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Generalversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt.

Die Rechnungstellung für den Mitgliederbeitrag erfolgt im ersten Quartal des Jahres. Der Beitrag ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Der Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 6 entbindet nicht von der Beitragspflicht bis und mit demjenigen Jahr, in welchem die Entlassung aus der Mitgliedschaft erfolgt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9
Rechte

Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu :

- a) Stimm- und Wahlrecht.
- b) Einreichung von Anträgen an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.
- c) Teilnahme an den Veranstaltungen, Kursen und Versammlungen des SVTF zum entsprechend festgelegten Mitgliedertarif.
- d) Bezug des offiziellen Publikationsorgans.

Art. 10
Pflichten

Mit dem Eintritt in den SVTF werden die Statuten anerkannt.
Die Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag.

4. Finanzierung

Art. 11
Einnahmen

Die Einnahmen des SVTF setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) Allfällige Überschüsse von Kursen, Veranstaltungen und anderen Dienstleistungen.
- c) Allfällige Spenden, Legate und Zinsen.
- d) Allfällige Überschüsse bei der Herausgabe von Fachliteratur.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der in Art. 4 genannten Tätigkeiten des SVTF. Der Vorstand legt an der Generalversammlung Rechnung ab und unterbreitet ihr ein Budget für das laufende Kalenderjahr.

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sind im Finanzreglement festgelegt.

Art. 12
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SVTF haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von ZGB Art. 55 Abs. 3 ausgeschlossen.

Art. 13
Geschäfts-
jahr

Das Geschäfts- und das Rechnungsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.

5. Organisation des Vereins

Art. 14
Organisation

Die Organe des SVTF sind :

- a) die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

6. Generalversammlung

Art. 15
Ordentliche
GV

Die ordentliche GV bildet das oberste Organ des SVTF. Sie findet jährlich statt. Ort, Zeit und Traktanden werden vier Wochen vorher durch den Vorstand bekanntgegeben.

Anträge für zusätzliche Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die GV behandelt folgende Geschäfte :

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung von Präsident, Kassier und Vorstand.
- c) Genehmigung des Budgets.
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV und des Revisorenberichts.

- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr.
- g) Entscheid über eingereichte Anträge gemäss Art. 15 Abs. 2.
- h) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4.

In der Regel wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Gesetz oder die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Art. 16
ausser-
ordentliche
GV

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand.
- b) auf schriftlich begründetes Begehren von 10% der Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Einberufung einer ausserordentlichen GV eine Frist von sechs Wochen zu beanspruchen.

Art. 17
Statuten-
änderung

Eine Änderung der Statuten kann an der GV mit Zustimmung von zwei Dritteln der jeweils anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn der entsprechende Änderungsantrag mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurde.

7. Vorstand

Art. 18
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden der Präsident und der Vizepräsident von der ordentlichen GV für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ein Ehrenamt und erhalten eine Spesenentschädigung gemäss Finanzreglement Ziff. 3.

Art. 19
Aufgaben

Der Vorstand hat nachfolgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt die SVTF-Ziele.
- b) Vertretung des SVTF nach aussen.
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV.
- d) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Verleihungen von Ehrungen und Auszeichnungen.
- f) Vorbereitung des Jahresprogramms und Umsetzung desselben.
- g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der GV.
- h) Bestellung und Beaufsichtigung der Kommissionen, Delegationen und des Sekretariats.
- i) Verabschiedung der erforderlichen Geschäftsreglemente, insbesondere Zeichnungsberechtigung für nicht-finanzielle Belange, Vorstandsorganisation, Finanzen, Kommissionen, Publikationsorgan, Fachzeitschrift, Ehrungen, Auszeichnungen, Sekretariat.

Die Zeichnungsberechtigung für finanzielle Belange ist im Finanzreglement separat geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 20
Kommissionen

Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Die Kommissionsvorsitzenden sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder.

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Durchführung der vom Vorstand festgelegten Ziele.

8. Rechnungsrevisoren

Art. 21
Kontrollstelle

Die GV wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Personen als Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Den Revisoren obliegt die Prüfung der ihnen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung vom Kassier unterbreiteten Jahresrechnung gemäss OR Art. 728. Sie erstellen darüber einen Bericht zuhanden der GV.

9. Auflösung

Art. 22
Auflösung

Die Auflösung des SVTF bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
Die Versammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, beschliesst auch über die Verwendung des SVTF-Vermögens im Sinne des Vereinszwecks. Das SVTF Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

10. Übergangsbestimmung

Art. 23
Inkraft-
tretung

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Art. 24
Übernahme

Die Mitglieder der beiden vor der Fusion bestehenden Vereine treten mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das Jahr 2013 dem SVTF als Mitglied bei.

Anmerkung

Alle personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl in der weiblichen wie in der männlichen Form. Der Einfachheit halber ist der Text in der männlichen Form abgefasst.

.

Genehmigt von der Gründerversammlung vom 24. Oktober 2012

Für den Schweizer Verein Textilfachleute SVTF

Der Präsident
gez. Dr. Markus Müller

Die Vizepräsidentin
gez. Claudia Bernet

Zürich, den 24. Oktober 2012

Berücksichtigt ist:

Statutenänderung, genehmigt durch die 2. GV vom 23. April 2015 (Art. 2)

Statutenänderung, genehmigt durch die 6. GV vom 2. Mai 2019 (Art. 6)